

# Jeder hat ein Recht auf Bildung!



© Sabine Krimpt

**MMag. Mag.iur.  
Gertraud Salzmann**  
Bundesobfrau der VCL

Liebe Freundinnen und Freunde der VCL!  
Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Jeder Schüler weiß, wer die Schulpflicht eingeführt hat.<sup>1</sup> Maria Theresia war eine vorausschauende Regentin, die zahlreiche Reformen zum Wohle „des Staates und seiner Untertanen“ durchaus eigenständig eingesetzt hat. Gerade die Rechts- und Verwaltungsreformen gelten als modern, weil sie die Grundlage für die staatliche Verwaltung schufen. In ihren letzten Regierungsjahren widmete sich die Regentin der Bekämpfung der Not in ihrem Land. Sie erkannte die Notwendigkeit der Bildung als Basis, um die Zukunft der Jugend auf gute Beine zu stellen. Die Kinder sollten aber auch als treue Untertanen erzogen werden.

Bereits 1770 ließ Maria Theresia die „Commission für Schulsachen“ einrichten, die sich mit zahlreichen Vorschlägen und Entwürfen, sogenannten „Schulplanfabrikationen“, auseinandersetzte. Doch bereits damals mussten die Zuständigen erkennen, dass es alles andere als einfach ist, einen gemeinsamen, konstruktiven Weg in Bildungsfragen zu finden. Eine Erfahrung, die sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Schulwesens zieht, sind doch die Erwartungen und Ansprüche an das, was Schule leisten soll, sehr unterschiedlich.

Maria Theresia berief Abt Ignaz von Felbiger als erfahrenen Schulreformer nach Wien. Er war es, der die „Allgemeine Schulreform für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen“<sup>2</sup> von 1774 verfasste. Die Trivialschulen sollten möglichst in jedem Dorf stehen, die Hauptschulen in kleineren Märkten und Städten, zumindest eine Normalschule – die zugleich auch der Lehrerbildung diene – sollte in jeder Provinz eingerichtet werden. Neben Lesen, Schreiben und Rechnen wurden in den Haupt- und Normalschulen auch

naturwissenschaftliche Fächer sowie Geschichte und Geografie unterrichtet. Die Schulpflicht erfasste alle sechs- bis zwölfjährigen Kinder, doch gerade am Land fehlte die Unterstützung der Bevölkerung und ihre Einsicht in die Notwendigkeit zum Schulbesuch.

Die eingeführte Schulpflicht garantiert seit 1774 das Recht jedes Kindes auf Bildung in Österreich, das zunehmend – auch für den Bildungsweg der Mädchen – ausgestaltet wurde. Mit dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 wurde die Schulpflicht auf acht Jahre verlängert, eine interkonfessionelle Volks- und Bürgerschule eingerichtet und die Lehrerausbildung verbessert. Mädchen wurden in den Bürgerschulen nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet. 1872 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mädchen die Matura als Externistinnen ablegen dürfen, jedoch ohne Berechtigung zu einem Hochschulstudium.<sup>3</sup> 1892 wurde das erste Mädchengymnasium errichtet, während bereits 77 Gymnasien für Knaben bestanden. 1906 durften Mädchen dann erstmals an einem Mädchengymnasium maturieren, vorher nur extern an einem Knabengymnasium. Nach und nach erhielten die Frauen auch Zutritt zu den Universitäten. Für lehrende Frauen galt ab 1920 wieder eine wesentliche Einschränkung – der Zölibat, sie mussten bei Verheiratung aus dem Dienst ausscheiden.

Schule im Nationalsozialismus hier auch nur knapp zu behandeln, würde vermutlich völlig verkürzt und unzureichend sein. Es sei darauf verwiesen, dass gerade der Erziehung der jungen Menschen in diesem totalitären Regime der Nazis sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, war sie doch eine wichtige Säule und Steuerungsmöglichkeit zur Gleichschaltung der Menschen.

Mit der Errichtung der Zweiten Republik galten vorübergehend die alten Schulgesetze der ersten Republik, doch war schnell klar, dass es eines neuen Gesetzeswerkes für ein zeitgemäßes Erziehungswesen bedarf. Die im Jahre 1962 beschlossenen Schulgesetze stellten das österreichische Schulwesen auf eine einheitliche Rechtsbasis und erhöhten die Schulpflicht von acht auf neun Schuljah-

re.<sup>4</sup> Den neuen Schulgesetzen ging eine Vereinbarung zwischen Österreich, vertreten durch Außenminister Dr. Bruno Kreisky, und dem Heiligen Stuhl, vertreten durch Nuntius Opilio Rossi, voraus. Dieser Zusatzvertrag zum Konkordat von 1933 ermöglicht es, „den katholischen Schülern an allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen“.<sup>5</sup> Die Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Religion ist wohl als wichtige Basis für ein gutes Miteinander zu sehen.

Das Schulorganisationsgesetz (SchOG) von 1962 ist ein umfangreiches Regelungsnetzwerk zur Organisation des österreichischen Schulwesens, das z.B. die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen, die Schulversuche, die unterschiedlichen Schularten und Schulformen, die Lehrpläne, die Schülerzahlen u.v.m. regelt. Die Schulgeldfreiheit ist bis heute eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Zugang zur Bildung für alle sozialen Schichten offen ist. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit sind lediglich die Lern- und Arbeitsmittel, Beiträge für Unterbringung, Verpflegung und Heimbetreuung sowie die Betreuung in ganztägigen Schulformen.

Die Regelung des österreichischen Schulwesens ist auch in der Bundesverfassung ausführlich und eigenständig im Artikel 14 und 14a breit erfasst. Die Verfassung legt Grundwerte fest, die eine höchstmögliche Bildung und diskriminierungsfreien Zugang zu allen Bildungseinrichtungen sichern soll: Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung. (Artikel 14 B-VG)

Weitere verfassungsrechtlich gesicherte Grundrechte für den Bildungsbereich finden sich in der EMRK und im 1. Zusatzprotokoll zur EMRK: Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung

und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. In Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention findet sich eine umfangreiche Ausfaltung des Rechtes auf Bildung für jedes Kind, das vor allem freien Zugang zur Bildung, Chancengleichheit, verschiedenen allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Maßnahmen für regelmäßigen Schulbesuch und die Wahrung der Menschenwürde des Kindes einfordert. Etliche dieser dargestellten Forderungen sind zudem im Artikel 14 der Grundrechtecharte der Europäischen Union (GRC) enthalten.

Im Gesamtblick zeigt sich, dass in Österreich zahlreiche wichtige Rechte für die Bildung durch ihre verfassungsrechtliche Verankerung in hohem Maße gewährleistet sind. Immer wieder beschäftigt sich auch der Verfassungsgerichtshof mit schulrechtlichen Fragestellungen, ist doch die Sicherung der Grundrechte ein wichtiges Gebot unserer Rechtsstaatlichkeit. Ich darf Sie an dieser Stelle auf zwei sehr interessante Fachartikel in diesem Heft von MR Mag. Rubin und Dr. Kutsche zu den Grundrechten verweisen.

*Der § 2 SchOG beschreibt die Aufgabe des österreichischen Schulwesens: Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.*

Dieser Zielparagraf legt den Anspruch für die Bildung sehr hoch. Es gilt, junge Menschen nicht nur fachlich kompetent auszubilden, sondern ihnen auch die sittlichen, religiösen und sozialen Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln. Der schulische Religionsunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Menschen- und Persönlichkeitsbildung. Schülerinnen und Schülern, die nicht daran teilnehmen, darf die Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik nicht vorenthalten werden. Die Erfahrungen der Schulversuche lassen keinen Zweifel offen, dass ein verpflichtender

Ethikunterricht für alle, die keinen Religionsunterricht besuchen, einen wesentlichen Beitrag zur Wertevermittlung sowie zu gegenseitiger Toleranz und Respekt bringt und eine spürbare Verbesserung des Schulklimas bewirkt.

Der Vorstoß von Bundesminister Heinz Faßmann, nun endlich den seit vielen Jahren von Seiten der VCL geforderten Ethikunterricht für alle einzuführen, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, ist sehr zu begrüßen. Gerade auf dem Hintergrund der in den letzten Jahren gestiegenen Zuwanderung zahlreicher Menschen aus Ländern mit anderen Kulturen und Weltanschauungen ist es notwendig, den Menschen mit Migrationshintergrund unsere christlich-humanitären Werthaltungen und unsere demokratischen Grundrechte nahezubringen, damit ihre Integration gelingen kann.

Die Bildung ist dem Staat sehr wichtig, ist sie doch Möglichkeit und Auftrag zugleich, unsere jungen Menschen von heute zukunftsfit für morgen zu machen. Daher dürfen wir nicht müde werden, Schule weiter zu entwickeln – aber immer im Hören und Einbeziehen der Praktiker. Interessant ist der Vorstoß des „Kurier“, der unter der Leitung von Chefredakteurin Martina Salomon einen „Bildungsbeirat“ mit zwölf Experten aus der Praxis eingesetzt hat, die die Probleme in den Klassenzimmern benennen sollen.<sup>6</sup> Zugegeben eine bunte Gruppe mit unterschiedlichen Zugängen – so bunt, wie eben auch die Bildungslandschaft ist. Es freut mich als Bundesobfrau der VCL besonders, dass unter den 12 Experten zwei aus unserer VCL stammen: Dir. Isabella Zins, die vormalige Bundesobfrau der VCL, und Dir. Robert Baldauf, Landesobmann der VCL Wien. Sie sind beide profunde Kenner mit langjähriger Erfahrung und zeigen die Probleme nicht nur auf, sondern haben auch Lösungen parat. Isabella Zins wünscht sich „mehr Unterstützungspersonal in den Schulen – von Sekretärinnen bis zur Sozialarbeiterin. Jetzt ist die Direktorin für alles zuständig“. Und Robert Baldauf, „ein bekennender Befürworter des achtklassigen Gymnasiums“, setzt auf Schulautonomie und meint: „Allerdings sollten Schulen nicht nur den Mangel autonom verwalten. Es wäre auch schön, wenn für Wünsche aus dem Ministerium gleichzeitig auch die Ressourcen zur Verfügung gestellt würden.“

An zahlreichen weiteren Problemen ließe sich ansetzen, doch bin ich zuversichtlich, dass sich die Bildung unter Minister Faßmann in die richtige Richtung entwickelt! Jedenfalls zeigt sich im Prozess der Schulentwicklung ein sehr positives Zugehen auf die Kollegen in der Praxis, ein Wertschätzen ihrer Erfahrungen, die in die Weiterentwicklungen im Schulbereich aufgenommen werden. Aber nachzuschärfen gilt es immer, und eines wird Bundesminister Faßmann sicher brauchen: ausreichend Ressourcen vom Finanzminister, denn an der Bildung zu sparen, heißt an der Zukunft und am Entwicklungspotential eines Landes zu sparen. Schön wäre es, zumindest den OECD-Mittelwert zu erreichen, denn Österreich liegt bei den Gesamtausgaben für das Schulwesen als Anteil am BIP mit 3,1 % immerhin um 0,4 % hinter dem OECD-Mittelwert und bei den öffentlichen Ausgaben für das Schulwesen als Anteil aller öffentlichen Ausgaben mit 6,1 % um ein Drittel hinter dem OECD-Mittelwert von 8,1 % (aktuellste Zahlen aus dem Jahr 2015).<sup>7</sup>

Dieses Heft, liebe Leserinnen und Leser, steht unter dem Thema „Bildung und (Grund)Rechte“. Ich wünsche ihnen viel Freude beim Lesen der interessanten und fachlich fundierten Beiträge, die sich mit unterschiedlichen Bereichen dieses breit gefächerten Themas auseinander setzen – mit den Rechten und Pflichten der Menschen in der Schulgemeinschaft, die am Ort Schule lernen und lehren. Eine verantwortungsvolle Aufgabe, der wir uns tagtäglich als Pädagogen stellen!

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Leibniz-Institut für Ost- und Südost- und Europaforchung, Ignaz Johann von Felbiger, <https://www.biolex.ios-regensburg.de/BioLexViewview.php?ID=806> (20.2.2019).

<sup>3</sup> Bundesministerium für Wissenschaft und Bildung, Wichtige Meilensteine und Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung im österreichischen Bildungswesen [https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel\\_frauen.html](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel_frauen.html) (20.2.2019)

<sup>4</sup> Löw, Markus, Das Schulorganisationsgesetz 1962, [https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Bildung/Das\\_Schulorganisationsgesetz\\_1962](https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Bildung/Das_Schulorganisationsgesetz_1962) (20.2.2019).

<sup>5</sup> Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen. BGBl. Nr. 273/1962, Art. I, § 1 (1).

<sup>6</sup> Brühl, Ute / Davidovits, Daniela, Kurier-Bildungsbeirat, in Kurier vom 13. Februar 2019, S. 22.

<sup>7</sup> OECD (Hg.), „Bildung auf einen Blick 2018. OECD-Indikatoren“ (2018), Tabelle C2.1 und Tabelle C4.1.